

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Stocktaking of the Commission's 'better regulation' approach

#### Who we are:

As the umbrella organisation of the 79 Chambers of Commerce and Industry (IHK) in Germany, the Association of German Chambers of Commerce and Industry (DIHK) represents 3.6 million companies of all sizes and sectors (exempted are crafts, liberal professions and agricultural businesses). They are by law members of a Chamber of Commerce and Industry. The DIHK thus represents the collective interest of German business. The DIHK also coordinates the network of the 140 chambers of commerce abroad, delegations and representative offices of German business in 92 countries worldwide (AHK). The DIHK is registered in the transparency register of the European Commission (No. 22400601191-42).

#### Introduction

With the Better Regulation Guidelines ([SWD \(2017\) 350](#) of 7<sup>th</sup> July 2017), the Commission has made comprehensive provisions for the preparation of legislative proposals. They take up many aspects which the DIHK also suggested in the past (see, for example, the [DIHK position paper](#) on the Consultation Guidelines and the [Eurochambres position paper](#) on impact assessments). The DIHK supports the Commission's concern to review the progress on the implementation of the Better Regulation agenda and to further improve impact assessments and the stakeholder dialogue.

The DIHK takes part in this first feedback round on Better Regulation, drawing on its experience in consultation processes at European and national level. We expect that our comments will be taken into account in the drafting of the questionnaire, even if this might be difficult in terms of time: The first feedback round ends at the end of May and the consultation begins in June. In our view, the issues below should be addressed in the consultation.

#### Summary

The Commission's policy for better regulation is acknowledged. It is very useful to look closely at the impact of its legislation and to involve stakeholders in the lawmaking process to avoid bureaucracy. However, this policy should be implemented effectively. Consultations and the quality of impact

assessments need to be further improved, as the unforeseen practical consequences of European regulations repeatedly show.

The Commission would attract more stakeholders to participate in consultations if it provided all language versions from the outset, leaving enough time to answer. Currently, in most of the cases only the English version is available on the day of publication and in the following weeks. In addition, public consultations should not start before the end of the one-month feedback period for the impact assessment or roadmap, but actually take up the feedback received when drawing up the questionnaire. For parallel consultations and also during holidays, the consultation period should be extended.

More effort should be made to make the questionnaires easier to understand. Furthermore, the Commission should formulate its questions in such a way that they are open to any possible answer. All issues already discussed on the topic should be covered. The questionnaires should be technically easy to handle.

As part of the impact assessments, the necessity of a project as well as the legal basis and the principle of subsidiarity must be examined and justified in detail. All possible regulatory options are to be considered seriously. Consultations and impact assessments should always be carried out, even if the Commission has already taken a preliminary policy decision. The SME test has to be applied effectively. Indirect consequences must be examined more closely. In addition, consultations and impact assessments should also be carried out at later stages of the legislative procedure if far-reaching new burdens are included in the proposal. The trilogue must be made more transparent and be limited to particularly urgent cases.

The results of impact assessments and consultations should be taken seriously, as well as the comments of the Regulatory Scrutiny Board. The Commission should also give comprehensive feedback to the stakeholders. Particularly, the opposing feedback and concrete suggestions for improvement are often mentioned only very shortly. Finally, opinions from representative associations with many members, such as the Chambers, should be weighted according to their size.

The results of evaluations should always be awaited and the experience gained with existing legislation should be sufficiently taken into account before proposing new measures. The revision of legislation under REFIT should be used strictly to reduce bureaucracy, not to introduce new obligations. When planning lawmaking processes and consultations, related issues should not be torn apart and similar issues should not be consulted on multiple occasions.

## Einleitung

Die Kommission hat mit den Better Regulation Guidelines ([SWD \(2017\) 350](#) v. 7.7.2017) umfassende Vorgaben für die Vorbereitung von Gesetzgebungsvorschlägen gemacht. Sie greifen viele Aspekte auf, die auch der DIHK in der Vergangenheit angeregt hat (vgl. z.B. [DIHK-Stellungnahme](#) zu den Konsultationsleitlinien und die [Eurochambres-Stellungnahme](#) zu Folgenabschätzungen). Der DIHK unterstützt das Anliegen der Kommission, die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda für Bessere Rechtsetzung zu überprüfen und Folgenabschätzungen und den Dialog mit den Interessengruppen weiter zu verbessern.

Auch an dieser ersten Feedbackmöglichkeit zur Besseren Rechtsetzung beteiligt der DIHK sich gerne und greift bei seinen Antworten auf seine Erfahrung mit Konsultationsverfahren auf europäischer und nationaler Ebene zurück. Dabei gehen wir davon aus, dass unsere Anmerkungen noch bei der Abfassung des Konsultationsfragebogens berücksichtigt werden, auch wenn dies zeitlich schwierig ist: Die Kurzkonsultation endet Ende Mai, Konsultation beginnt bereits im Juni. Aus unserer Sicht sollte auf die unten folgenden Themen in der Konsultation eingegangen werden.

## Zusammenfassung

Die Politik der Kommission zur besseren Rechtsetzung ist anzuerkennen. Es ist sehr sinnvoll, dass die Kommission verstärkt die Auswirkungen ihrer Rechtsetzung untersucht und die Betroffenen in die Rechtsetzung einbezieht, um bürokratischen Aufwand von vorneherein zu vermeiden. Diese Vorgaben sollten aber auch effektiv umgesetzt werden. Die Konsultationen und die Qualität der Folgenabschätzungen sollten weiter verbessert werden, das zeigen die unvorhergesehene Praxisfolgen europäischer Regulierungen immer wieder.

Die Kommission würde noch mehr Interessenträger dazu gewinnen, an Konsultationen teilzunehmen, wenn sie sämtliche Sprachfassungen von Anfang an zur Verfügung stellen und damit ausreichend Zeit für die Beantwortung geben würde. Derzeit ist am Tag der Veröffentlichung und in den Folgewochen regelmäßig nur die englische Fassung abrufbar. Außerdem sollten öffentliche Konsultationen nicht vor Ablauf der einmonatigen Feedback-Frist zur Folgenabschätzung bzw. Roadmap beginnen, sondern das dort gewonnene Feedback tatsächlich bereits bei der Erstellung des Fragebogens aufgreifen. Bei parallelen Konsultationen sowie zur Ferienzeit sollte die Konsultationsfrist verlängert werden.

Es sollte noch mehr Mühe darauf verwendet werden, die Konsultationsfragebögen einfacher und allgemeinverständlicher zu formulieren. Ferner sollte die Kommission ihre Fragen so formulieren, dass sie offen für jede mögliche Antwort sind. Alle bereits diskutierten Fragen zu einem Themenbereich sollten auch abgedeckt sein. Außerdem sollten die Fragebögen technisch einfach handhabbar gestaltet werden.

Im Rahmen der Folgenabschätzungen sind die Notwendigkeit eines Vorhabens ebenso wie das Vorliegen einer ausreichenden Kompetenzgrundlage und die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ausführlich zu prüfen und zu begründen. Alle möglichen Regelungsoptionen sind tatsächlich in Betracht zu ziehen. Konsultationen und Impact Assessments sind stets durchzuführen, auch wenn die Kommission eine politische Vorentscheidung bereits getroffen haben mag. Der KMU-Test muss effektiv angewendet werden. Indirekte Folgen sind stärker zu prüfen. Außerdem sind Konsultationen und Folgenabschätzungen auch in späteren Verfahrensstadien durchzuführen, wenn weitreichende neue Belastungen in den Entwurf aufgenommen werden. Das Trilogverfahren muss transparenter gestaltet und auf besonders eilige Fälle beschränkt werden.

Die Ergebnisse der Folgenabschätzung und der Konsultation sind ernsthaft zu berücksichtigen, ebenso die Anmerkungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle. Die Kommission sollte den Stakeholdern umfassend Feedback geben. Gerade die gegenläufigen Rückmeldungen und konkreten Verbesserungsvorschläge kommen oftmals zu kurz. Schließlich sollten Stellungnahmen von repräsentativen Verbänden, die zahlreiche Mitglieder vertreten, wie den Kammern, entsprechend ihrer Größe gewichtet werden.

Die Ergebnisse von Evaluierungen sollten stets abgewartet und die Erfahrungen mit bestehender Gesetzgebung ausreichend berücksichtigt werden, bevor neue Maßnahmen vorgeschlagen werden. Die Überarbeitung von Rechtsvorschriften im Rahmen von REFIT sollte strikt zum Bürokratieabbau genutzt werden, nicht dazu, neue Pflichten einzuführen. Bei der Planung von Gesetzgebungsvorhaben und Konsultationen sollte darauf geachtet, dass zusammengehörige Themenbereiche nicht auseinandergerissen werden und ähnliche Fragen nicht mehrfach konsultiert werden.

## **Kritische Punkte im Einzelnen**

### **I. Planung**

**1. Ähnliche Fragen mehrfach konsultiert.** Es ermüdet Konsultationsteilnehmer, wenn mehrfach ähnliche Fragen angesprochen werden und die Kommission ein Vorhaben trotz großer Ablehnung weiterverfolgt, ohne es an begründete Kritikpunkte anzupassen.

#### **Beispiele:**

**Verbraucherrecht:** Zum New Deal for Consumers bzw. der Überarbeitung der Verbraucherrichtlinien wurde mehrfach konsultiert; die Anregungen der Wirtschaft wurden dabei nicht ernsthaft berücksichtigt

**2. Themenbereiche werden auseinandergerissen.** Obwohl ganz ähnliche Fragestellungen betroffen sind, wird ein Vorhaben in zwei Gesetzgebungsvorhaben aufgespalten, die

unterschiedlich schnell durch Rat und EP gehen. Zusammenhänge werden so auseinandergerissen. Beim zweiten Vorhaben werden ggf. Vorentscheidungen aus dem ersten Vorhaben ohne ausreichende Diskussion automatisch übernommen.

**Beispiele:**

**(Online-)Warenhandel und digitale Inhalte:** Die Kommission hat zwei Gesetzesentwürfe zur Reform des Gewährleistungsrechts bei Verbraucherverträgen vorgelegt, die dann zeitlich versetzt im Rat und EP diskutiert wurden. Um ein Auseinanderfallen der Gewährleistungsregime in den beiden Bereichen weitestgehend zu vermeiden, wurde so ein faktischer Änderungsbedarf von dem einen Richtlinienentwurf auf den anderen präjudiziert und damit der an sich notwendigen breit angelegten Diskussion über eine Änderung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie der Boden entzogen.

**E-Privacy und Datenschutz:** Im Rahmen der E-privacy-Verordnung werden nunmehr teilweise die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung übernommen, obwohl unterschiedliche Sachverhalte vorliegen.

**II. Evaluierung**

**1. Ergebnisse werden nicht abgewartet.** Die Ergebnisse von Evaluierungen werden nicht abgewartet und die Erfahrungen mit bestehender Gesetzgebung werden nicht ausreichend berücksichtigt.

**Beispiele:**

**Unfaire Handelspraktiken in der Lieferkette:** Trotz High level group und gerade eingeführter Selbstregulierung wird auf Druck einer einzigen Branche (hier der Landwirte) eine im Hinblick auf das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft überflüssige und sehr einseitige Richtlinie zu unfairen Handelspraktiken in der Lieferkette vorgelegt, ohne vorher die Wirkung der Selbstregulierung abzuwarten.

**Kollektiver Rechtsschutz:** Bei der Evaluierung zur Empfehlung der Kommission zum kollektiven Rechtsschutz von 2013, die 2017 stattgefunden hat und deren Ergebnis im Februar 2018 veröffentlicht wurde, bemängelt die Kommission einerseits, dass sich viele Mitgliedstaaten nicht an die Empfehlung gehalten hätten. Gleichzeitig weicht sie in ihrem eigenen Vorschlag zur Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente in Erweiterung der Unterlassungsklagenrichtlinie massiv und in wesentlichen Teilen von ihren eigenen Empfehlungen ab.

**CSR/Nicht-finanzielle Berichtspflichten:** Die Unternehmen wenden die neuen Regeln zu Berichterstattungspflichten für nicht-finanzielle Informationen erst seit kurzem an; sie haben erst kürzlich den ersten Bericht verfasst. Trotz dieser wenigen Erfahrungswerte wird die Richtlinie aber bereits evaluiert und eine Ausweitung der nicht-finanziellen Berichtspflichten erwogen. Diese

Evaluation mit dem Ziel der Erweiterung der Berichterstattung bzw. des Anwendungsbereichs ist zum derzeitigen Zeitpunkt weder nachvollziehbar noch angemessen. Eine Überarbeitung der CSR-Richtlinie ist verfrüht.

### **III. Konsultationen**

**1. Verspätete Veröffentlichung der deutschen Sprachfassung bei neuen Gesetzesvorschlägen.** Oft ist am Tag der Veröffentlichung nur die englische Fassung abrufbar. Die anderen Sprachfassungen kommen – ohne jede Vorankündigung – erst nach und nach. Die zwölfwöchige Konsultationsfrist beginnt aber trotzdem vom ersten Tag an zu laufen. Dies verkürzt die bereits knapp bemessene Rückmeldemöglichkeit erheblich. Daher sollten Gesetzesvorschläge sofort auf allen Sprachfassungen oder zumindest den drei Arbeitssprachen veröffentlicht werden. Die Frist sollte auf jeden Fall erst ab Veröffentlichung der letzten Sprachfassung laufen.

**Beispiele:** Die verspätete Veröffentlichung ist mittlerweile der Regelfall, vgl. zuletzt z.B. die Gesetzesvorschläge zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung zum New Deal for Consumers, zum Whistleblowing und die Konsultation zur Berichterstattung.

**2. Durchführung der öffentlichen Konsultation vor Ablauf der einmonatigen Feedback-Frist zur Folgenabschätzung/Roadmap.** Die vierwöchige Feedbackmöglichkeit dient dazu, frühzeitig Korrekturen vornehmen zu können, wenn Aspekte nicht bedacht wurden. Auch die in der interessierten Öffentlichkeit diskutierten Optionen werden so abgefragt. Die Rückmeldungen sollten bei der Ausgestaltung der öffentlichen Konsultation und v.a. des Fragebogens berücksichtigt werden. Dies ist nicht der Fall, wenn die Konsultation bereits vor Ablauf der Feedbackfrist beginnt und schneidet eine Konsultationsmöglichkeit ab. Daher sollte die öffentliche Konsultation frühestens vier Wochen nach Ende der Feedbackfrist beginnen, damit die Anregungen noch aufgenommen werden können.

**Beispiele:** Besteuerung der Digitalwirtschaft (sog. GAFA-Steuer), Intra-EU-Investitionsschutz

**3. Verlängerung der Konsultationsfrist bei parallelen Konsultationen sowie in der Ferienzeit:** Gerade bei mehreren Konsultationen im selben Rechtsgebiet ist darauf zu achten, dass die Bearbeitungszeiträume einander nicht überschneiden. Soweit dies im Einzelfall unvermeidbar ist, müssen die Konsultationsverfahren dann ggf. durch längere Fristen gestreckt werden. Anderenfalls sind die Ansprechpartner bei den Stakeholdern überfordert und auch eine Einbeziehung der Mitgliedsunternehmen repräsentativer Verbände an allen Konsultationen nicht möglich.

Während der Ferienzeiten ist es äußerst schwierig, Rückmeldungen aus den Unternehmen zu bekommen. Wenn die Konsultation direkt vor einer Ferienzeit beginnt, wird die zur Verfügung stehende Zeit der Beteiligung von vorneherein verkürzt, weil eine Befragung der Mitglieder nur danach beginnen kann. Die Kommission muss die Fristen deshalb um jeweils zwei Wochen bei Weihnachten und Ostern und drei Wochen bei den Sommerferien verlängern. Eine Veröffentlichung direkt vor Ferienbeginn oder in den Ferien sollte generell vermieden werden.

**Beispiele:**

**Verbraucher- und Wettbewerbsrecht:** Zahlreiche neue Vorhaben im Bereich Verbraucher- und Wettbewerbsrecht zeitnah im April: New Deal for Consumers (Sammelklagen/Verbraucherpaket) am 11.4., unfaire Handelspraktiken in der Lieferkette am 12.4., P2B-Verordnung am 23.4., Whistleblowing am 26.4.

**Investitionsschutz:** Konsultation zum multilateralen Investitionsgerichtshof über Weihnachten 2016/2017; Intra-EU-Investitionsschutz über den Sommer 2017

**4. Fragen sind nicht neutral formuliert.** Bei (elektronischen) Fragebögen sollte auch immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen unbeantwortet zu lassen oder eine neutrale Position zu beziehen. Alle bereits diskutierten Fragen zu einem Themenbereich sollten von der Konsultation auch abgedeckt sein. Derzeit haben Vertreter einer bestimmten Meinung, insb. solchen, die gesetzgeberisches Vorgehen ablehnen, durch unglückliche Frage- und Antwortformulierung zu begrenzte Auswahlmöglichkeiten. Fragen werden oft einseitig gestellt. Oft sind die Zeichenzahlen zu begrenzt. Dadurch spiegelt die Konsultation nicht das gesamte Meinungsbild wieder und wird weniger aussagekräftig. Außerdem wird zwischen Fragen an Verbraucher und Fragen an Unternehmen/Wirtschaftsverbände oftmals nicht ausreichend und transparent differenziert, so dass Unternehmen in die Gefahr geraten laufen, auch aus ihrer Sicht als Verbraucher zu antworten.

**Beispiele:**

**Investitionsschutz in TTIP, Multilateraler Investitionsschutz und Intra-EU-Investitionsschutz:** Für Konsultationsteilnehmer, die nicht der Auffassung der Kommission waren, war es sehr schwierig, einige Fragen angemessen zu beantworten, weil es keine ausreichenden Antwortmöglichkeiten gab. Grundsätzliche Fragen wurden nicht abgefragt und konnten nur im Rahmen anderer Fragen „nebenbei“ beantwortet werden.

**Unterlassungsklagenrichtlinie/Consumer Law REFIT:** Auch hier war es für Konsultationsteilnehmer, die nicht der Auffassung der Kommission waren, sehr schwierig, bestimmte Fragen angemessen zu beantworten, weil es keine passenden Antwortmöglichkeiten gab.

**5. Es fehlt eine Beteiligung von Stakeholdern in späteren Verfahrensstadien:** Während der Verhandlungen in EP und Rat sowie im Trilog werden oft weitreichende neue Belastungen in den Gesetzestext aufgenommen. Eine weitere Konsultation findet aber nicht statt.

**Beispiele:**

**(Online-)Warenhandel:** Hier wurden im Laufe der parlamentarischen Debatte u.a. die Verlängerung der Gewährleistungshaftung und der Beweislastumkehr sowie die Idee einer Lebenszeitgarantie diskutiert, ohne erneut eine Folgenabschätzung vorzunehmen.

**Richtlinie zur Umsatzsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr**

**6. Stellungnahmen der repräsentativen Kammerverbände stärker gewichten:** Stellungnahmen von Organisationen, die zahlreiche Mitglieder vertreten, sollten entsprechend ihrer Größe gewichtet werden. Ihre Stellungnahmen sind bei der Auswertung von Konsultationen stärker zu berücksichtigen und auf die Verbesserungsvorschläge ist zumindest in der Begründung einzugehen.

**Beispiele:**

**Multilateraler Investitionsgerichtshof:** Die Einschätzung, dass ein Revisionsgericht sinnvoller als die Einführung eines ständigen Investitionsgerichts ist, wurde angesichts entgegenstehender politischer Ziele der Kommission als weniger relevant eingestuft, obwohl sie auch vom DIHK vertreten wurde, der das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland vertritt.

**7. Die Konsultationen sollten allgemeinverständlicher formuliert werden und technisch einfacher handhabbar werden,** um die Teilnahme zu erleichtern. Außerdem sollten die Fragebögen sich in einem angemessenen Umfang halten.

**Beispiele:**

**Berichterstattung:** Die aktuell laufende Umfrage zur Berichterstattung im Rahmen eines Fitness Check stützt sich auf die Evaluierung zahlreicher Richtlinien. Auch wenn diese thematisch gemeinsam behandelt werden können, ist der Umfang der Konsultation mit 66 Fragen immens. Unternehmen, die hier auch aufgefordert werden, sich zu beteiligen, werden durch den Umfang der Fragen und den erforderlichen Zeitaufwand nicht motiviert, sich zu beteiligen.

**Multilateraler Investitionsschutz und Intra-EU-Investitionsschutz:** Die Fragenkataloge waren auch hier sehr umfangreich, sodass sie für Unternehmen selbst kaum machbar waren. Hier konnten sich allein repräsentative Verbände beteiligen.



**8. Mehr Transparenz im Trilogverfahren.** Die Beteiligung von Stakeholdern ist im Rahmen des Trilogverfahrens besonders schwierig. Dieses Verfahren sollte deshalb auf Fälle mit besonderer Eilbedürftigkeit beschränkt sein. Darüber hinaus ist im Anschluss an das EuGH-Urteil in De Capitani mehr Transparenz über den Verlauf des Gesetzgebungsprozesses und die diskutierten Änderungsvorschläge notwendig, um Stakeholder-Positionen wirksam einbringen zu können.

**Beispiele:**

**(Online-)Warenhandel und digitale Inhalte:** Im Rahmen des Trilogs zur Richtlinie zu digitalen Inhalten werden wichtige Festlegungen über die Fortentwicklung des Sachmängelgewährleistungsrechts getroffen, die auch auf den (Online-)Warenhandel ausstrahlen. Solch relevante Themen sollten nicht im Trilog ohne ausführliche Folgenabschätzung und Konsultation der Stakeholder entschieden werden.

**Single Digital Gateway:** Hier geht es u.a. um eine erhebliche Verlängerung der Umsetzungsfrist.

### **III. Folgenabschätzung/Impact assessment**

**1. Begründung der Notwendigkeit eines Vorhabens ist wichtig.** Die Kommission sollte aufgrund des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips gut begründen, warum ein Vorhaben notwendig ist, insbesondere wenn es die Unternehmen belastet. Die Begründung ist tatsächlich jedoch oftmals rein formal, zu kurz und überzeugt sachlich nicht. Gerade wenn es „bloß“ um Änderungen eines geltenden Rechtsakts geht, werden in Bezug auf die Änderungen und Ausweitungen keine ausreichenden grundlegenden Überlegungen über die Notwendigkeit des Rechtsakts und seiner Auswirkungen angestellt. Außerdem ist, wenn die Umsetzung des geltenden Rechts nicht funktioniert, der Ersatz neuer gesetzlicher Regelungen kein Ersatz. Auch der Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) stellt häufig Mängel in Bezug auf die Qualität von Folgenabschätzungen fest.

**Beispiele:**

**Binnenmarktinstrument:** Der konkrete Bedarf wird nicht ausreichend begründet. Auch der RSB hat hier zwei Mal Mängel an der Folgenabschätzung festgestellt.

**2. Mehr Optionen in Betracht ziehen.** Als Optionen sollten stets auch die Nicht-Regulierung, die Selbstregulierung und freiwilliges Vorgehen sowie andere Regelungsoptionen ernsthaft in die Erwägungen einbezogen werden. Oft wird nur der politisch gewollte Ansatz ernsthaft bei der Folgenabschätzung berücksichtigt, andere Optionen werden dann gar nicht näher angeschaut oder ohne vertiefte Auseinandersetzung mit den Argumenten ausgeschlossen, selbst wenn sie von Stakeholdern im Vorfeld ausführlich diskutiert wurden. V.a. sollte stets gut zwischen

Vollharmonisierung auf der einen Seite und Mindestvorschriften verbunden mit gegenseitiger Anerkennung auf der anderen Seite abgewogen werden.

**Beispiele:**

**Binnenmarktinformationsinstrument:** Alternative Möglichkeiten der Informationsgewinnung wurden nicht ausreichend geprüft.

**Sammelklagen:** Alternativen wurden nicht ausreichend geprüft.

**Multilateraler Investitionsgerichtshof:** Im Rahmen der Konsultation wurden alternative Regelungsmöglichkeiten vorgebracht, insbesondere eine Reform des bestehenden Systems im Sinne der Transparenz und die Schaffung eines Rechtsmittelgerichts. Diese Alternativen wurden in der Folgenabschätzung zwar kurz angesprochen, aber aus politischen Gründen ohne nähere Diskussion abgelehnt.

**Intra-EU-Investitionsschutz:** Das Vorhaben befasst sich einzig mit einem unverbindlichen Mediationsmechanismus, obwohl der Kommission in Stakeholder-Gesprächen ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass ein solcher nicht ausreicht und ein verbindlicher Mechanismus nötig ist.

**3. KMU-Test effektiv anwenden.** KMU werden durch Gesetzgebung ungleich stärker belastet als große Unternehmen. Deshalb will die Kommission bei neuen Gesetzen den Fokus immer auch auf deren Belastungen legen. „Think Small First“ fordert die Kommission in ihrem „Small Business Act“. Die Auswirkungen von Gesetzen speziell auf KMU – der KMU-Test – werden jedoch weder in den Mitgliedstaaten noch durch die EU selbst konsequent geprüft. Außerdem reicht es nicht immer, KMU von den schwierigsten Anforderungen auszunehmen. Die Regelungen sind insgesamt so unbürokratisch und praxisorientiert wie möglich zu gestalten.

**Beispiele:**

**Binnenmarktinformationsinstrument:** KMU sollten explizit vom Anwendungsbereich der Auskunftersuchen ausgenommen werden, da ihnen in der Regel nur ein kleiner Verwaltungsbereich zur Verfügung steht, der solche Auskunftspflichten übernehmen müsste, und die Datenerhebung damit einen überproportionalen Aufwand verursachen würde.

**4. Indirekte Folgen stärker prüfen.** Bei den Folgenabschätzungen kommen die indirekten Folgen oft zu kurz. Die Kommission beachtet die Folgewirkungen nicht ausreichend, insbesondere bürokratischen Aufwand für Unternehmen und negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt. Hier ist es wichtig, dass die

Kommission frühzeitig die Einschätzungen repräsentativer Verbände wie der Kammerorganisationen ernst nimmt.

**Beispiele:**

**(Online-)Warenhandel und digitale Inhalte:** Die Folgen zu hoher Verbraucherschutzstandards auf den Handel wurden nicht berücksichtigt.

**Insolvenzrechtsharmonisierung:** Die Folgen für andere Rechtsgebiete wie das Arbeits- und Sozialrecht wurden nicht geprüft.

**5. Kompetenzgrundlage und Subsidiarität genau prüfen.** Die Begründung der Kompetenzgrundlage und der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bleibt formelhaft, insbesondere bei Nutzung von Art. 114 AEUV, der zuweilen viel zu weit interpretiert wird. Oft fehlen Nachweise für Wettbewerbsverzerrungen und Binnenmarkthindernisse. Zuweilen ist auch kein Grund ersichtlich, warum ein Vorgehen auf EU-Ebene einen Mehrwert haben sollte. Oft fehlt es allein an der Umsetzung geltenden Rechts; dann hilft kein neuer Rechtsakt allein. Wo eine überzeugende Begründung fehlt, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass das Vorhaben nicht vom AEUV gedeckt ist und unnötig ist. Hier sollte unbedingt nachgebessert werden.

**Beispiele:**

**Binnenmarktinformationsinstrument:** Im EP wird derzeit vertieft die Rechtsgrundlage geprüft. Die Kommission hatte sie unproblematisch angenommen. Es entspräche dem Subsidiaritätsprinzip, den Auskunftsanspruch gegen die Mitgliedstaaten durchzusetzen, statt die Informationen noch einmal neu bei den Unternehmen zu erheben

**Verhältnismäßigkeitsrichtlinie:** Es war streitig, ob für die Richtlinie eine ausreichende Kompetenz und eine Notwendigkeit vorlag und ob der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet wurde.

**Insolvenzrechtsharmonisierung:** Für die angestrebte Harmonisierung ist bereits keine Rechtsgrundlage erkennbar.

**Sammelklagen:** Hier leitet die Kommission ohne nähere Begründung die Rechtsetzungskompetenz aus Art. 114 AEUV her. Es ist fraglich, ob eine Kompetenz für solche prozessualen Regelungen besteht.

**6. Folgenabschätzungen auch bei umfassenden Änderungen im Gesetzgebungsverfahren durchführen.** Folgenabschätzungen und insb. der KMU-Test sind bei substantiellen Änderungen durch Rat und Parlament noch einmal durchzuführen.

**Beispiele:**

**(Online-)Warenhandel und digitale Inhalte:** Im EP wurden Vorschläge zur Verschärfung des Sachmängelgewährleistungsrechts gemacht, die nicht ohne ausführliche Folgenabschätzung und Konsultation der Stakeholder entschieden werden sollten.

**V. Regulatory Scrutiny Board**

**Folgenabschätzungen und deren Einschätzungen durch den Ausschuss für Regierungskontrolle (RSB) ernst nehmen.** Die Ergebnisse der Folgenabschätzungen sollten auch dann ernst genommen werden, wenn sie von den politischen Zielen der Kommission abweichen. Entscheidungen des RSB sollten grundsätzlich ernst genommen werden. Zu oft passiert es, dass Kritikpunkte nicht ausreichend aufgegriffen werden. Oft sieht der RSB auch in seiner zweiten Einschätzung noch Schwachpunkte, die nicht ausgeräumt werden.

**Beispiele:**

**Binnenmarktinstrument:** Auch das RSB sah zwei Mal Mängel an der Folgenabschätzung. Die Kommission setzte das Vorhaben dennoch fort.

**VI. REFIT-Plattform und REFIT-Programm**

**REFIT zum Bürokratieabbau nutzen.** REFIT zielt darauf, dass Bürokratie abgebaut und Kosten gesenkt werden. Zudem sollen EU-Rechtsvorschriften einfacher und verständlicher gestaltet werden. Das ist ein wichtiges Vorhaben. Zuweilen führt die Überprüfung von Rechtsvorschriften jedoch dazu, dass am Ende neue Pflichten hinzukommen. Das widerspricht der Idee von REFIT.

**Beispiele:**

**Verbraucherrecht:** Das ursprüngliche Anliegen der REFIT-Überprüfung, überbordende und zwischen den Richtlinien unterschiedliche Informationspflichten zu vereinheitlichen und zu „entrümpeln“, wird im Rahmen des New Deal for Consumers in keiner Weise mehr angesprochen. Im Gegenteil: Es werden neue Informationspflichten eingeführt, z.B. zu Identitätsangaben mit einer wieder anderen Wortwahl.

**Berichterstattung:** Auch bei der aktuell laufenden Umfrage zur Berichterstattung im Rahmen eines Fitness Check scheinen eher neue Pflichten bzw. zusätzliche Vorgaben für Unternehmen im Raum zu stehen als eine Vereinfachung des bisher geltenden Rechts.